

13.04.2022

Jugend-Rundschreiben Nr. 5 - Saison 2021/2022

Freiwilliger Alternativspielbetrieb

Die Spielpläne sind in click-tt veröffentlicht. 3G- oder 2G-Regeln gelten nicht, wohl aber die Maskenpflicht, die ich unbedingt einzuhalten bitte. Die Stadt Bielefeld hat im Rahmen ihres Hausrechts das Tragen von medizinischen Masken in allen städtischen Gebäuden angeordnet.

Darüber hinaus hat der Kreisvorstand in seiner Funktion als Organisator entschieden, dass die **Maskenpflicht für den gesamten Alternativspielbetrieb** auch außerhalb städtischer Hallen in Bielefeld, also z. B. in Werther gilt. Lediglich bei der Sportausübung am Tisch gilt die Maskenpflicht nicht.

Altersklassen

Ab der kommenden Saison wird die Altersklasse Jugend 18 durch die Altersklasse Jugend 19 abgelöst. Das bedeutet, dass alle Mädchen und Jungen des Jahrgangs 2004 noch ein weiteres Jahr im Jugendbereich spielberechtigt sind. Die übrigen Altersklassen bleiben unverändert, so dass folgende Stichtage gelten:

Jugend 19: 1.1.2004 Jugend 15: 1.1.2008 Jugend 13: 1.1.2010 Jugend 11: 1.1.2012

Kreisjugendversammlung

Zur diesjährigen Kreisjugendversammlung lade ich jeweils einen Delegierten der Vereinsjugenden des Kreises Bielefeld-Halle sowie die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisvorstands ganz herzlich ein.

Termin + Ort: Donnerstag, 12.5.2022, 20 Uhr, Hof Ramsbrock, Ramsweg 2, 33647 Bielefeld

Hygienebestimmungen: Es gilt die Maskenpflicht. Am Platz kann die Maske abgenommen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestimmung des Protokollführers (TuS Jöllenbeck)
3. Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 4.8.2021
4. Berichte
5. Anträge
6. Nachwuchsentwicklung im Kreis Bielefeld-Halle
7. Saison 2022/2023
8. Verschiedenes

Anträge der Vereine sind bei mir nicht eingegangen. Jetzt noch eingehende Anträge können nur noch behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet und von der Versammlung bestätigt wird.

Mit freundlichen Sportgrüßen

gez. *J. Middendorf*

Rechtsmittelbelehrung

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

Im ersten Schritt empfehlen wir einen *formlosen Widerspruch* bei der zuständigen Stelle (z. B. Spielleiter, Sportwart des Kreises), per E-Mail oder telefonisch. Hierbei können der strittige Sachverhalt und die getroffene Entscheidung diskutiert, geklärt und ein Einspruch ggf. vermieden werden. Ungeachtet vermeintlicher Erfolgsaussichten und der Dauer des Kontaktes hat dieser Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Einspruchsfristen.

Einsprüche sind in Papierform, per Mail oder per Fax (§ 10 Abs. 1 Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuV)) innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuV) an den Spruchausschuss des Bezirks OWL zu richten. (Carsten Kucks, Fiegenburgweg 11, 32361 Pr. Oldendorf, Tel. 0151 52321806, E-Mail: ck@tt-milk.de)

Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB bzw. der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuV). Für den Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist ein Kostenvorschuss von 50 Euro an den WTTV Bezirk OWL, Sparkasse Gütersloh, IBAN: DE51 4785 0065 0010 0088 38 zu zahlen (§ 15 RuV).